

Beschluss:

Der Rat beschließt,

1. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit dem vorliegenden Planvorentwurf und der vorliegenden Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
2. die Planung für die Dauer von 4 Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen und
3. bei Fortführung der Planung, die für diesen Bereich vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzkonzeptes der Stadt Bornheim 2009 und des Artenschutzkonzeptes Wechselkröten und Uferschwalben im Abgrabungsbereich von Bornheim 2010 des Rhein-Sieg-Kreises umzusetzen.